

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 255

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

und Professor Dr. Torsten STEIN

Hönn/Lüke/Scholz/Stein/Ress

Eröffnung des Studienjahres 1991 / 92

Wolfgang Schäuble

Bundesminister des Innern

Die Harmonisierung des europäischen Asylrechts

Vortrag vor dem Europainstitut der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, den 21. Oktober 1991

Begrüßung

Professor Dr. Günther Hönn
Vizepräsident der Universität des Saarlandes 5

Begrüßung und Überreichung der Magisterurkunden

Professor Dr. Dr. h.c. Gerhard Lüke
Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes 7

Bericht und Überreichung der Zertifikate

Professor Dr. Christian Scholz
Direktor des Europa-Instituts
- Sektion Wirtschaftswissenschaft - 9

Professor Dr. Torsten Stein
Direktor des Europa-Instituts
- Sektion Rechtswissenschaft - 13

Begrüßung des Referenten

Professor Dr. Dr. Georg Röss
Direktor des Europa-Instituts
- Sektion Rechtswissenschaft - 17

Festvortrag**Die Harmonisierung des europäischen Asylrechts**

Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister des Innern 19

Anhänge

Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags 33

Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Auszug) 39

Der Vizepräsident der Universität des Saarlandes,
Professor Dr. Günther Hönn¹

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
Herr Dekan,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
meine sehr verehrten Damen und Herren,
liebe Studentinnen und Studenten,

namens des leider noch erkrankten Universitätspräsidenten darf ich Sie heute zu der feierlichen Eröffnung des Studienjahres 1991/92 am Europa-Institut sehr herzlich begrüßen. Die eindrucksvoll gelungene Feier zum 40jährigen Jubiläum des Europa-Instituts im vergangenen Sommersemester ist uns allen noch in guter Erinnerung. Für die Universität des Saarlandes, die sich stets in ganz besonderer Weise dem internationalen und europäischen Gedanken verpflichtet gefühlt hat, ist das Europa-Institut seit langem ein Juwel, und der hohe wissenschaftliche Rang der damaligen Referenten und Besucher und die Würdigungen der Arbeit des Europa-Instituts sind uns allen noch in frischer Erinnerung. Heute nun ist eine Persönlichkeit aus dem politischen Bereich von hohem fachlichem und persönlichem Ansehen bei uns zu Gast, und ich darf Sie, Herr Bundesminister Dr. Schäuble, hier ganz herzlich willkommen heißen. Ich möchte zugleich das Europa-Institut zur Wahl von Referent und Thema beglückwünschen. Das angekündigte Vortragsthema über die Harmonisierung des europäischen Asylrechts gibt der heutigen Feier einen Inhalt, der in spezifischer Weise für das Europa-Institut kennzeichnend ist. Geht es doch bei der Arbeit des Europa-Instituts unter europarechtlichem Blickwinkel gerade um die Begegnung von Wissenschaft und Praxis sowie um die Vermittlung von wissenschaftlicher Distanz und Kühle einerseits und politischer Aktualität andererseits; was Wunder, daß eine so fundierte wissenschaftliche Fortbildung bei den Studierenden aus aller Herren Länder besonders beliebt ist.

¹Aus nicht vorhersehbaren Gründen konnte Vizepräsident Professor Dr. Hönn erst während des Vortrages von Bundesminister Dr. Schäuble zur Eröffnungsfeier erscheinen. Statt des von ihm gesprochenen Schlußwortes drucken wir das vorgesehene Grußwort ab.

Zur brennenden Aktualität des von Ihnen angekündigten Themas braucht man bei der zur Zeit ausgebrochenen Seuche der Ausländerfeindlichkeit kaum noch ein Wort zu verlieren. Daß diese gerade eine Universität mit über 1.500 ausländischen Studierenden als eine Bedrohung sehen muß, liegt auf der Hand. Es ist ein Alarmzeichen, daß unsere ausländischen Studierenden Angst empfinden. Unser Auslandsamt meldet erste Absagen ausländischer Studenten. Nüchternheit in der Debatte ist daher erstes Gebot, und es ist dringend zu wünschen, daß das Asylthema aus den Schlagzeilen verschwindet. Wir erwarten mit Interesse Ihre Ausführungen, die, jedenfalls nach ihrem Ausgangspunkt, nicht der zur Zeit in der juristischen Diskussion im Vordergrund stehenden Problematik des nationalen Verfassungsrechts gewidmet sind, sondern den Implikationen des Baues eines europäischen Hauses und des Wegfalls der Grenzen. Die Thematik der Asylproblematik ist überdies in dem Sinne weiterführend für das Europa-Institut, als sie die Notwendigkeit eines in Deutschland zu schaffenden Instituts für Menschenrechte unterstreicht, dessen geplante Einrichtung auf diesem Campus die Universität des Saarlandes nachdrücklich unterstützt.

Angesichts der bevorstehenden Überreichung der Magisterurkunden und Zertifikate ist zugleich ein Blick zurück geboten. Seit nunmehr einem Jahr hat das Europa-Institut auch eine Wirtschaftswissenschaftliche Sektion erhalten und damit sein Tätigkeitsfeld auf einem wichtigen Gebiet arrondiert. Die Ausbildung an den mittlerweile zwei Sektionen des Europa-Instituts erfüllt eine wichtige Ergänzungsfunktion zur allgemeinen Universitätsausbildung, indem sie speziell auf einen europäisch-orientierten Berufsweg vorbereitet. Denen, die die Last der Organisation, der Entwicklung dieser Studiengänge mit Engagement tragen, gilt mein Dank. Und den Studierenden der Aufbaustudiengänge wünsche ich für das kommende Semester Beharrlichkeit, Freude an der Arbeit und Erfolg.

Der Dekan der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Professor Dr. Dr. h.c. Gerhard Lüke

Herr Bundesminister,
verehrte Gäste,
meine Damen und Herren!

Es geschieht selten genug, daß ein überdurchschnittlich befähigter Politiker ins Saarland kommt. Dies hängt nicht mit der geographischen Lage des Landes zusammen, sondern damit, daß es nur wenige herausragende Politiker in Deutschland gibt. Deshalb freuen wir uns ganz besonders, daß Sie, verehrter Herr Dr. Schäuble, den Weg zu uns gefunden haben, und danken Ihnen dafür. Ihre Verdienste um das Zustandekommen des Einigungsvertrages sind unvergessen. Es sollte einmal gesagt werden, daß es auch eine großartige juristische Leistung war, dieses Gesetzeswerk, das über alle bis dahin gekannten Anforderungen weit hinausging, in so kurzer Zeit zustande gebracht zu haben. Daß man es hier und da im Detail hätte besser machen können, läßt sich am grünen Tisch leicht kritisieren, vermag aber den eindeutig positiven Gesamteindruck nicht zu beeinträchtigen. An unzählige Einzelfragen mußte gedacht werden; selbst die Sprache der Sorben als Gerichtssprache war zu berücksichtigen. Nicht vergessen ist auch Ihre bewegende Rede im Deutschen Bundestag, die ganz wesentlich dazu beigetragen hat, daß der Bundestag nicht nur die politisch richtige Entscheidung für Berlin als Hauptstadt, sondern auch eine gerechte Entscheidung getroffen hat.

Daß Sie gerade jetzt zu uns über das Asylrecht sprechen werden, ist ein Glücksfall. Dieses Thema bewegt wie kein zweites heutzutage die Gemüter. Es wird nicht mehr rational diskutiert; vielmehr werden Emotionen hochgepeitscht und böse Kräfte freigesetzt, die zu dem schlimmen Wort "Fremdenhaß in Deutschland" geführt haben. Dieses Wort tut ganz besonders in diesem Lande weh. Die Menschen hier kennen keinen Fremdenhaß. Es gibt kein deutsches Land, in dem Ausländer so gern gesehen und so herzlich willkommen sind wie im Saarland. Das trifft auch für unsere Universität zu. Seit Jahrzehnten bestehen enge Verbindungen zu vielen ausländischen Universitäten. Ausländische Gäste gehen bei uns ein und aus. Das Europa-Institut steht hierbei an der Spitze. Seine Studenten und Mitarbeiter kommen aus allen Teilen der Welt. Sie fühlen sich bei uns wohl und werden wie Freunde behandelt. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Bitte, sorgen Sie, Herr Bundesminister, dafür, daß die Diskussion auf einer sachlichen Ebene geführt wird, emotionslos und juristisch korrekt. Es gibt nur wenige Persönlichkeiten in unserem Lande, die wie Sie hierzu Entscheidendes beitragen können.

Nach der Tradition obliegt es dem Dekan dieser Fakultät, die Magisterurkunden zu überreichen. Bevor ich dies tue, möchte ich den Professoren, ihren Mitarbeitern, den Gastdozenten und den vielen tüchtigen Studenten des Europa-Instituts die Anerkennung der Fakultät dafür aussprechen, daß sie - unter widrigen äußeren Umständen - Hervorragendes in Forschung und Lehre geleistet und das Europa-Institut zu einer Perle der Universität des Saarlandes gemacht haben. Sie haben den Namen des Saarlandes in die Welt hinausgetragen und das Ansehen der deutschen und europäischen Wissenschaft weltweit vermehrt. Ich denke z.B. daran, daß in diesen Wochen der 3. Band des bedeutenden Werkes über die "Rechtsvergleichung" aus der Feder von Léontin Jean Constantinesco, der viele Jahre Direktor des Instituts war, in Chile in spanischer Übersetzung erscheint. Damit liegt das gesamte Werk in spanischer Sprache vor. Für ihre Leistungen gebührt ihnen der Dank der Fakultät.

Anschließend Überreichung der Magisterurkunde an Martín y Pérez de Nanclares.

Der Direktor des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes
- Sektion Wirtschaftswissenschaft -

Professor Dr. Christian Scholz

Sehr geehrter Herr Minister Schäuble!

Sehr geehrte Damen und Herren!

vielleicht können sich einige von Ihnen noch daran erinnern: Vor genau einem Jahr nahm die Sektion Wirtschaftswissenschaft unseres Europa-Instituts ihren Lehrbetrieb auf. Gerade daher freut es mich ganz besonders, daß wir heute bereits die ersten Europa-Zertifikate verleihen und gleichzeitig das zweite Studienjahr beginnen können. Und eines ist ganz sicher: Die wirtschaftswissenschaftliche Sektion des Europa-Instituts ist auf dem besten Wege, genauso erfolgreich zu werden, wie die seit langem etablierte Sektion Rechtswissenschaft.

Aus diesem Grund möchte ich es nicht versäumen, allen zu danken, die uns beim Europa-Institut so tatkräftig unterstützt haben. Ohne hier eine hierarchische Wertung einzuführen, möchte ich als erstes unser zuständiges Ministerium erwähnen, das im wahrsten Sinne unbürokratisch und rasch mitgespielt hat: Wenn ich daran denke, daß im Februar letzten Jahres gerade ein erster Vorentwurf der Prüfungsordnung mühsam auf meinem Schreibtisch entstand und wir ein halbes Jahr später bereits eine in allen Gremien und vor allem im Ministerium abgesegnete Prüfungsordnung hatten, so zeigt dies, daß gerade im Saarland interessante Projekte durchaus rasch realisiert werden können. Letztlich haben alle optimal mitgespielt: Dies gilt für meine Kollegen in der Fakultät genauso wie für die Universitätsspitze und die Universitätsverwaltung.

Vor allem aber möchte ich mich bei meinen Mitarbeitern bedanken. Wir alle haben den massiven organisatorischen und administrativen Aufwand unterschätzt, den der Aufbau eines solchen Instituts mit sich bringt. Studien- und Prüfungsordnung, Presse- und Informationsarbeit, Zulassungsregelungen, Studentenbetreuung bis hin zu einem eigenen Prüfungsamt sind nur einige Beispiele von Aktivitäten, die es zu erfüllen gilt. Und schließlich sind noch die ausländischen Gastdozenten zu erwähnen, deren Reise- und Terminkalender mit unserer Institutsplanung koordiniert werden mußten.

An dieser Stelle bietet es sich an, noch einmal kurz auf die Zielsetzung unseres Europa-Instituts einzugehen, nämlich: zukünftige Führungskräfte auf die Herausforderungen des sich vereinigenden Europas vorzubereiten und Praktikern

die Möglichkeit zu bieten, sich berufsbegleitend mit europarelevanten Fragestellungen auseinanderzusetzen.

Der Hintergrund dieser Zielsetzung liegt auf der Hand: Internationale Unternehmen und internationale Organisationen suchen zunehmend Führungskräfte, deren internationale Basis von mehr herrührt als nur von Urlaubsreisen. Diese Führungskräfte müssen nämlich auch wissen, wo und wie beispielsweise ein spanisches Unternehmen vollkommen anders denkt und agiert als ein schwedisches oderritisches. Daß es sich hierbei um gravierende Probleme handeln kann, belegen die Schwierigkeiten, die auch deutsche Unternehmen im Ausland haben.

Gerade die Universität des Saarlandes ist aus zwei Gründen für ein solches Europa-Institut prädestiniert. Zum einen aufgrund seiner regionalen Lage: Saarbrücken liegt zwar am Rande von Deutschland, auf jeden Fall aber in der Mitte von Europa! Zum anderen haben sich eine ganze Reihe von betriebs- und volkswirtschaftlichen Kollegen seit langem mit diversen Europa-Fragestellungen befaßt, wodurch bereits jetzt entsprechende Europa-Kompetenz in unserem Fachbereich in einem Ausmaße vorhanden ist, daß sie durchaus zum strategischen Wettbewerbsfaktor für unsere Universität avanciert ist.

Daher überrascht es wenig, daß auch ohne gezielte Werbung zum ersten Studienjahr einige hundert Anfragen kamen und 45 Bewerber zugelassen wurden. Gemäß der Maxime "Qualität vor Quantität" ist die Zahl selber weniger bedeutsam: Bemerkenswerter ist vielmehr die Qualität der Studenten und ihre multikulturelle Zusammensetzung. Neben deutschen Studenten - auch aus den neuen Bundesländern - haben sich Briten, Franzosen, Dänen und Jugoslawen immatrikuliert.

Diese internationale Zusammensetzung verstärkt sicherlich den Reiz unseres Europa-Instituts! Vor allem weil sie nicht nur für Studenten gilt, sondern auch und vor allem für die Dozenten. So konnten wir in unserem ersten Jahr unter anderem Dozenten aus Amerika, Großbritannien, und Dänemark gewinnen. Entsprechend hoch waren die Anforderungen an die Studenten: Abgesehen von intensivem Arbeiten in Kleingruppen war es sicherlich für manche Studenten am Anfang schwer, daß einige Klausuren in Englisch geschrieben werden mußten.

Unser Europa-Institut ist aber nicht nur ein Lehrinstitut, es ist auch ein Forschungsinstitut, an dem mittlerweile wegweisende Forschungsprojekte angesiedelt sind. Eines davon ist das International Organizational Observatory. Hier führen sechs Staaten der EG parallele Untersuchungen von Unternehmen durch, um aus den Vergleichen wichtige Gestaltungsempfehlungen abzuleiten. Kooperationspartner in diesem Projekt sind unter anderem Boccini in Mailand, ESADE in Spanien, ESSEC in Frankreich, Rijksuniversiteit Limburg in den Niederlanden, und die Open University in England. Ein anderes Projekt befaßt sich mit Kooperationen von deutschen und britischen Unternehmen. Auch hier

geht es nicht nur um reine Wissenschaft. Vielmehr sollen praktisch verwertbare Vorschläge geliefert werden, wie deutsche und britische Firmen miteinander arbeiten könnten.

Insgesamt blicken wir also positiv in die Zukunft. Trotzdem kämpfen wir natürlich noch immer mit diversen Problemen: Eines ist das noch nicht zufriedenstellend gelöste Raumproblem für unsere Vorlesungen, auf das ich auch bei dieser Gelegenheit noch einmal nachdrücklich hinweisen möchte.

Doch das ist nicht unser heutiges Thema! Ich möchte vielmehr die Gelegenheit wahrnehmen, unsere neuen BWL- und VWL-Studenten im Europa-Institut recht herzlich zu begrüßen, und ihnen einen erfolgreichen Studienverlauf wünschen. Insgesamt wurden für das zweite Studienjahr 39 Studenten aus 9 unterschiedlichen Ländern zugelassen. Ich hoffe, Sie alle in einem Jahr wieder hier zu sehen, wenn es um die Verleihung der Europa-Zertifikate geht.

Und besonders schön wäre es natürlich, Ihnen in zwei Jahren zu Ihren MBA-beziehungsweise ME-Diplomen zu gratulieren. All das ist aber noch Zukunftsmusik: Realität heute ist die Verleihung unserer 11 Europa-Zertifikate an 10 Betriebswirte und einen Volkswirt. Zu diesem Zwecke möchte ich Frau Constance Schmidt, Frau Anne Letailleur, Herrn André Jansen, Herrn Knud Johansen, Herrn Thomas Jungmann, Herrn Karl Eric Leyser, Herrn Milan Lipicar, Herrn Michael Lücke, Herrn Frederic Nirrengarten, Herrn John Mcdonald und Herrn Ralf van Velzen auf die Bühne bitten und ihnen recht herzlich zu ihrem Abschluß gratulieren.

Der Direktor des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes

- Sektion Rechtswissenschaft -

Professor Dr. Torsten Stein

Herr Bundesminister,
Herr Staatssekretär,
Herr Vizepräsident,
Spectabilis,
verehrte Gäste,
liebe Studentinnen und Studenten,

Die Sektion *Rechtswissenschaft* des Europa-Instituts eröffnet heute bereits zum 12. Male den Aufbaustudiengang "*Europäische Integration*". Ich tue es zum ersten Mal, nachdem ich meine Tätigkeit als einer der Direktoren des Instituts am 1. April dieses Jahres aufgenommen habe, und ich tue es mit großer Freude und zugleich mit einem Gefühl großer Dankbarkeit gegenüber den früheren Direktoren des Instituts und insbesondere gegenüber meinem Mit-Direktor, Herrn Kollegen RESS, der diesen Aufbaustudiengang und das Europa-Institut mit Phantasie, Beharrlichkeit und unermüdlicher Arbeit zu dem gemacht hat, was es heute ist: eine fest etablierte, allseits anerkannte Einrichtung zur Postgraduierten-Ausbildung im Europäischen Gemeinschaftsrecht. Jeder Neuankommende bringt seine eigenen Vorstellungen, Vorhaben und Ideen mit, aber es ist ein außerordentlich beruhigendes Gefühl, wenn man sich an die Verwirklichung seiner Pläne auf dem Fundament eines so wohl bestellten Hauses machen kann.

Das Europa-Institut trägt zusammen mit dem Institut für Europäisches Recht und dem Centre d'Études Juridiques Françaises in besonderer Weise dazu bei, daß die Universität des Saarlandes keine Hochschule am Rande der Bundesrepublik, sondern eine Hochschule im Zentrum Europas ist. Ich wünsche mir, daß dieser Befund fest im Bewußtsein auch jener verankert ist und bleibt, die darüber zu entscheiden haben, mit welchen sachlichen, personellen und finanziellen Mitteln wir unsere Aufgabe erfüllen können.

Das Europa-Institut hat im Juni dieses Jahres in einer ebenso würdigen wie fröhlichen Veranstaltung sein 40jähriges Bestehen feiern können. Die Würde wurde unterstrichen durch die Verleihung des juristischen Ehrendoktorgrades an die Professoren Louis FAVOREU und Hans-Peter IPSEN. Die Fröhlichkeit beruhte ganz wesentlich auf der zahlreichen Teilnahme nicht nur der derzeitigen, sondern auch der ehemaligen Absolventen des Aufbaustudienganges. Sie war für uns Ausdruck der bleibenden Verbundenheit und eines Gefühles des Zusammengehörens, das nicht mit der Überreichung des Zertifikates endet.

Groß war auch die Teilnahme der derzeitigen und früheren externen Dozenten, und dies gibt mir Gelegenheit, allen externen Dozenten, und insbesondere jenen aus der europäischen Praxis, herzlich Dank zu sagen für ihre engagierte Lehrtätigkeit im Rahmen des Aufbaustudienganges. Ohne ihre Mitwirkung wären wir nicht imstande, für den Aufbaustudiengang ein in Theorie und Praxis ebenso breit gefächertes wie vertiefendes Programm anzubieten.

Der Aufbaustudiengang "*Europäische Integration*" hat sich nicht nur in 12 Jahren fest etabliert, er erfreut sich auch wachsenden Zuspruches. Die Zahl der Teilnehmer hat sich seit der Mitte der achtziger Jahre verdoppelt. Mit dem Studienjahr 1991/92 gehen wir in das dritte Jahr, in dem die Zahl 100 erreicht bzw. überschritten wird. Wir sehen das mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Mit einem lachenden Auge, weil es uns zeigt, daß innerhalb und außerhalb der Gemeinschaften zunehmend die Bedeutung der Europäischen Intregation erkannt wird, auch die Bedeutung des Datums *1. Januar 1993*, das die Vollendung des Binnenmarktes markiert; weil es uns zeigt, daß erkannt wird, daß Juristen, wo immer sie einmal tätig sein wollen, von diesem Europa nicht unberührt bleiben werden; und weil es uns zeigt, daß wir mit dem Aufbaustudiengang etwas anbieten, was das Bedürfnis nach zusätzlicher qualifizierender Ausbildung befriedigt, in dieser für die Gemeinschaften so entscheidenen Phase der Weiterentwicklung zur Wirtschafts- und Währungsunion und zur Politischen Union.

Wir sehen die steigende Zahl der Teilnehmer mit einem weinenden Auge, weil die derzeitigen Zahlen, geschweige denn noch höhere, mit der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung vom Institut nicht mehr angemessen bewältigt werden können. Wenn die Mitarbeiter des Instituts die für den öffentlichen Dienst geltenden und woanders auch eingehaltenen Dienstzeiten reklamieren würden, müßten wir zumachen. Lassen Sie mich an dieser Stelle den Mitarbeitern des Instituts für ihren weit über das normale und zu fordernde Maß hinausgehenden Einsatz ausdrücklich danken. Aber es ist ein Gebot der Fürsorgepflicht, daß man solches nicht für alle Zeiten als selbstverständlich voraussetzen oder verlangen kann.

Wenn beide, Mittel und Teilnehmerzahlen, so bleiben wie sie sind, oder wenn die Bewerberzahlen noch weiter anwachsen, bleibt uns nur die Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen, wenn wir nicht Abstriche an der Qualität der Ausbildung machen wollen. Das erstere würde der wachsenden Notwendigkeit einer qualifizierten Ausbildung im Europäischen Gemeinschaftsrecht nicht gerecht, wäre aber unvermeidlich, denn zum letzteren sind wir - auch im Interesse der Studiengangsteilnehmer - nicht bereit. Nur wenn das Niveau der Ausbildung und des Abschlusses auf dem bisherigen Stand gehalten wird, eröffnen das Zertifikat (und der Magistergrad) besondere Berufschancen. Daß das Zertifikat weder "ersessen" werden kann noch "verschenkt" wird, erhellt aus der Tatsache, daß jeweils nur etwa die Hälfte der Jahrgangsteilnehmer den Abschluß im Studienjahr bewältigt. Mit den Absolventen des gerade zu Ende gegangenen, des 11. Studienganges, sind es ziemlich genau 300, die das Zertifikat im Laufe der Jahre erlangt haben.

Für den neuen, den 12. Studiengang 1991/92, haben sich 127 Hochschulabsolventen aus 26 Ländern beworben. Etwa 100 werden von ihrer Zulassung Gebrauch machen. Die größten Gruppen kommen aus Deutschland, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien; weitere kommen aus Dänemark, Finnland, Griechenland, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie aus Ungarn. An außereuropäischen Ländern sind vertreten El Salvador, Japan, Jordanien, Kolumbien, Korea, Mexiko und Taiwan. Zusätzlich erwarten wir Gaststudenten aus den USA und Erasmus-Studenten aus Ländern der Europäischen Gemeinschaften. Ihnen allen sage ich: Es erwartet Sie ein überdurchschnittliches Programm und es wird Überdurchschnittliches von Ihnen gefordert. Widmen Sie sich Ihrem Studium mit der Motivation und dem Elan, der Sie hierher nach Saarbrücken gebracht hat. Entwickeln Sie eigene Initiativen. Nehmen Sie so viel wie möglich von dem angebotenen Programm wahr - dazu gehören auch die Vorträge im Rahmen der Stiftungsgastprofessur - und versuchen Sie nicht, den Abschluß so gerade eben mit dem Minimum des Verlangten zu erreichen.

Nur wenn Sie sich engagieren, werden Sie am Ende das Gefühl haben, etwas besonderes geleistet und erlebt zu haben, von dem Sie auf ihrem weiteren Lebensweg profitieren können und werden. Und Sie werden dann gerne und auch von weither zum 50jährigen Jubiläum des Europa-Instituts kommen.

Lassen Sie mich nun denjenigen, die nach dem letzten Studiengang den Abschluß erreicht und für heute ihre Anwesenheit zugesagt haben, das Zertifikat überreichen. Insgesamt 103 Hochschulabsolventen haben am Studiengang teilgenommen, 52 haben das Zertifikat erworben, 29 sind heute hier. Die herausragende und höchste erreichbare Note "ausgezeichnet" ist auch in diesem Jahr nicht erreicht worden, aber immerhin 12

Zertifikate tragen die Note "sehr gut", 29 die Note "gut" und 11 die Note "befriedigend". Das beste Ergebnis hat Frau Elisabeth BECKER aus der Bundesrepublik erzielt, das zweitbeste Herr Petri KUOPPAMÄKI aus Finnland. Die "Bronzemedaille" hat Frau Katrin SEIDEL aus Leipzig errungen.

Ich möchte als besondere Anerkennung zunächst denjenigen Absolventen das Zertifikat übergeben, die die beiden besten Noten erreicht haben. Im Anschluß rufe ich die Namen in alphabetischer Reihenfolge auf. Darf ich zunächst Frau BECKER und Herrn KUOPPAMÄKI zu mir bitten?

Der Direktor des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes
- Sektion Rechtswissenschaft -

Professor Dr. Dr. Georg Röss

Sehr geehrter Herr Minister,

als Sie vor über einem Jahr sich auf meine Bitte sofort bereit erklärten, im Rahmen des Aufbaustudienganges "Europäische Integration" einen Vortrag über *Die Harmonisierung des Europäischen Asylrechts* zu halten, konnte niemand von uns voraussehen, welchen persönlichen Belastungen und Bewährungsproben Sie in der Zwischenzeit ausgesetzt sein würden. Daß Sie sich gleichwohl sofort bereit fanden, den Vortrag dennoch zu halten, dafür möchte ich Ihnen sehr herzlich im Namen unserer Studenten danken. Wir hatten Ihren Vortrag ursprünglich im Sommersemester 1991 vorgesehen. Er fiel auf einen Tag, an dem Ihre Anwesenheit im Deutschen Bundestag wegen der entscheidenden Abstimmung über die Frage des Sitzes des Deutschen Bundestages - Bonn oder Berlin - notwendig war. Sie haben mir damals erklärt, daß Sie den erstmöglichen Termin im Wintersemester wahrnehmen werden, und wir freuen uns, daß wir Sie heute bei der Eröffnungsfeier begrüßen können.

Festvortrag

von Dr. Wolfgang Schäuble

Bundesminister des Innern

Die Harmonisierung des europäischen Asylrechts

Die Harmonisierung des europäischen Asylrechts

Sie haben mich gebeten, über die Harmonisierung des Asylrechts in Europa zu sprechen. Wir Deutsche neigen gelegentlich dazu, uns zu sehr mit eigenen Problemen zu beschäftigen; es ist deshalb wichtig, uns klarzumachen, daß die Asylproblematik sich keineswegs auf Deutschland beschränkt, sondern daß andere in Europa in vergleichbarer Weise davon betroffen sind.

I.

Erinnern wir uns an die Bilder von albanischen Flüchtlingen in Bari. Als ich diese Bilder sah, konnte ich mich nicht darüber freuen, Europäer zu sein. Das war keine Blüte europäischer Zivilisation. Es war nur *ein* Ausdruck einer ganz Europa betreffenden gefährlichen Entwicklung. In Frankreich, wo im vergangenen Jahr 56.000 Menschen Asyl begehrt haben, rechnet man damit, daß die Gruppierung von Le Pen bei den nächsten Wahlen etwa 15 Prozent der Stimmen erringen könnte, und zwar wegen der Asylproblematik. In Großbritannien, wo im vergangenen Jahr über 30.000 Menschen Asyl begehrten, ist die Asylfrage zu einem wichtigen Thema der innenpolitischen Diskussion geworden. In der Schweiz haben im letzten Jahr über 30.000 Menschen Asyl gesucht, in Österreich immerhin mehr als 22.000, in Schweden knapp 29.000, in der Bundesrepublik Deutschland 193.000. Wenn man die Zahlen europaweit vergleicht, muß man sich darüber im klaren sein, daß wir in einigen Ländern die Problematik nur ungenau erfassen, weil es z.B. in Frankreich und den Iberischen Staaten sowie in Italien eine viel höhere Dunkelziffer illegaler Einwanderung gibt als bei uns. Wenn wir also sagen, daß 58% aller Asylbewerber innerhalb der Europäischen Gemeinschaft 1990 in die Bundesrepublik Deutschland kamen, so beschreibt dieser hohe Prozentsatz die Wirklichkeit nicht ganz zutreffend. Richtiger wäre es, die große Zahl illegaler Einwanderer hinzuzurechnen. Italien und Frankreich gehen jeweils von mehreren 100 Tausend illegalen Einwanderern aus, allerdings nicht auf ein Jahr bezogen, sondern insgesamt.

In Deutschland ist die Situation in doppelter Weise unerfreulich. Wir führen eine politische Debatte über die Probleme des Asylrechts, von der allenfalls einige Hauptbeteiligte genau wissen, worum es geht und worüber sie sich streiten. Manche haben dabei auch schon vergessen, warum sie eigentlich streiten und wofür. Die Menschen verstehen nicht mehr, daß wir uns seit eineinhalb Jahrzehnten mit dem Problem beschäftigen. Wir haben das Asylverfahrensgesetz siebenmal geändert, Ende der 70er Jahre Arbeitsverbote für Asylbewerber eingeführt, Mitte der 80er Jahre verlängert und 1990/91 als wirkungslos

abgeschafft. Wer soll das noch verstehen? Welcher Bürger versteht noch, daß wir Hunderttausende von Asylbewerbern vorläufig aufnehmen, jahrelange Verfahren mit Anerkennungsquoten zwischen drei und sieben Prozent machen und dann eine Abschiebequote haben, die noch darunter liegt? Das ist auch deshalb unerfreulich, weil die Bürger zunehmend das Gefühl haben, daß die verantwortlichen Politiker nicht mehr wissen, was sich in Städten und Gemeinden abspielt, und im Grunde auch unfähig sind, die Probleme zu lösen.

Das andere Unerfreulichere ist die für mich vorhersehbare Spur von ausländerfeindlichen Gewalttaten und Tiraden, die quer durch unser Land zieht. Das ist kein Problem der sogenannten neuen Bundesländer, von Hoyerswerda, und hat nichts mit der Deutschen Einheit zu tun. Ohne die Wiedervereinigung hätten wir das gleiche Problem. Es ist hausgemacht in der alten Bundesrepublik, den ersten Toten hat es bekanntlich im Saarland gegeben. Wir haben Brandanschläge auf Asylantenwohnheime in Nordrhein-Westfalen wie in Baden-Württemberg, in allen 16 Bundesländern. Es ist eine Schande für unsere Bundesrepublik Deutschland und eine schlimme Entwicklung, weil alle Erklärungen gegen Gewalttaten an Ausländern, gegen Ausländerfeindlichkeit, im Grunde im Augenblick nichts ändern. Wir müssen zusehen, wie eine Minderheit von extremistischen Krakeelern diese Schleifspur von Anschlägen fortsetzt, und das einzige, was dagegen zur Zeit hilft, ist ein hinreichender Schutz von Asylantenwohnheimen durch die Polizei.

II.

Was sich in der Zahl von Asylbewerbern oder auch illegalen Einwanderern in den europäischen Ländern zeigt, ist im Grunde der Ausdruck eines weltweiten Problems. Manche meinen, der Zerfall des sowjetischen Imperiums könnte eine Völkerwanderung auslösen, wie es sie nach dem Niedergang des Römischen Reiches gab. Ich weiß nicht, ob das vergleichbar ist, jedenfalls sind schon heute weltweit nach Angaben der Vereinten Nationen derzeit 15 Mio. Menschen auf der Flucht bzw. als Flüchtlinge außerhalb ihrer Heimat, die meisten davon in den Ländern der Dritten Welt, in Asien, Afrika, Lateinamerika.

Wir haben andere, spezifische Probleme: Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs besteht als Folge des Scheiterns des Sozialismus ein so starkes Gefälle zwischen Ost und West in Europa, daß Zehntausende Rumänen, Bulgaren und Jugoslawen (wegen des Bürgerkrieges) auf der Wanderung sind, um insbesondere in Deutschland bessere Lebensbedingungen zu finden. Manches spricht dafür, daß die derzeitige Entwicklung nur der Vorbote einer schlimmeren sein könnte. Im August 1991 haben viele den Atem angehalten und die

Vision von Millionen Flüchtlingen aus der Sowjetunion vor Augen gehabt. Gott sei Dank ist es dazu nicht gekommen. Die Wanderungsbewegung aus Osteuropa, deren Ziel wir stärker sind als andere, und die Süd/Nord-Wanderungsbewegung, die Ausdruck der dramatischen Probleme der Dritten Welt ist, dies sind die zentralen Aufgaben auch der deutschen Politik nach der Erlangung von Einheit und Souveränität. Ich bin ganz sicher, daß wir die Chance unserer Einheit in Freiheit und die Chance, die das Ende des Ost/West-Konflikts bietet, verspielen, wenn in Europa das Gefälle zwischen Ost und West nicht in überschaubarer Zeit eingeebnet wird. Sonst machen sich Hunderttausende oder Millionen Menschen aus schierer Armut auf den Weg.

Ich bin auch sicher, daß wir unserer politischen Verantwortung nicht gerecht werden, wenn es nicht besser gelingt, auf dieser einen Welt das Auseinanderbrechen zwischen Arm und Reich, zwischen Süd und Nord erfolgreicher zu bekämpfen als bisher. Wir in Europa und Nordamerika werden auf die Dauer nicht in relativem Wohlstand und sozialer Sicherheit leben, wenn ein Großteil der übrigen Welt in Hungerkatastrophen, Bürgerkriegen und ökologischen Desastern zugrunde geht. Im übrigen betreffen die ökologischen Katastrophen uns unmittelbar.

III.

Hier definieren sich die großen politischen Aufgaben unserer Zeit. Die Harmonisierung des Asylrechts in der EG ist eine zentrale Aufgabe europäischer Politik. Um zum 1. Januar 1993 innerhalb der EG auf Kontrollen zu verzichten, bedarf es einer Verständigung über die Kontrolle der Außengrenzen: wer in diesen gemeinsamen Binnenraum hinein darf und unter welchen Voraussetzungen. Wenn wir eine solche Verständigung nicht erreichen, wird die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen nicht gehen. Gerade vor dem Hintergrund der dramatisch verschärften Flüchtlings- und Asylproblematik wird die Versuchung für manche Mitgliedstaaten groß sein, nationale Vorbehalte aufrechtzuerhalten, wenn es nicht zu einem gemeinsamen Handeln an den Außengrenzen kommt.

Der andere Grund dafür, daß eine Harmonisierung des Asylrechts in Europa unerläßlich ist, liegt in der Größe des Problems. Die weltweiten Wanderungsbewegungen von Süd nach Nord, aber auch europaweit von Ost nach West, erfordern gemeinsames europäisches Handeln, und zwar in dem Sinne, daß wir gemeinsam größere Anstrengungen unternehmen, um die Ursachen dieser Wanderungsbewegung zu bekämpfen. Denn die Verbesserung von Grenzkontrollen oder vereinfachte Asylverfahren sind letztlich ein

Kurieren an Symptomen. Es verändert den Tatbestand als solchen nicht, daß Menschen, die in ihrer Heimat hungern oder in Bürgerkriegszuständen leben, woanders hingehen.

In Amerika, wo es keine vergleichbare Verfassungslage im Asylrecht wie bei uns gibt, wird jeder illegale Einwanderer, der entdeckt wird, ausgewiesen. Er versucht den Grenzübertritt dann erneut, und etwa beim siebenten Versuch gelingt im Durchschnitt dann doch die dauerhafte illegale Einwanderung. Das heißt, auf die einfachste Formel gebracht: Wichtiger als Änderungen am Asylrecht ist im Grunde die Konzentration darauf, die Ursachen dieser Wanderungsbewegung zu bekämpfen. Viele halten dies für einen frommen Spruch, da es für die Ursachen der Wanderungsbewegungen weltweit in absehbarer Zeit keine Lösungen gäbe. Ich meine, die Probleme in Ost- und Südosteuropa sind für uns Europäer in relativ kurzer Zeit zu meistern. So ist z.B. die Wanderungsbewegung aus Polen in den vergangenen zwei Jahren praktisch zum Erliegen gekommen. Polen war bei uns vor zwei Jahren auf Platz 1 bei den Asylbewerbern und Aussiedlern, und in beiden Bereichen sind die Zahlen dramatisch zurückgegangen.

Es muß für Europa möglich sein, die Lage in Rumänien und Bulgarien so zu stabilisieren, daß es von dort keine nachhaltige Wanderungsbewegung mehr gibt. Gleiches gilt für die Türkei. Die Sowjetunion ist ein schwieriger Fall, aber ich denke, mit Hilfe der Europäer kann die Umwandlung der Sowjetunion in eine wie immer geartete Föderation selbständiger Republiken so stabil vor sich gehen, daß große Wanderungsbewegungen in einem dramatischen Ausmaß vermieden werden können.

Wenn die Europäer mehr Kraft dafür einsetzen würden, die Bemühungen des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu unterstützen, gäbe es auch für die Wanderungsbewegungen in der Dritten Welt regionale Lösungen, mehr Schutz vor Verfolgung und Repatriierungsprogramme.

Bei aller Skepsis, daß die Probleme der Dritten Welt in absehbarer Zeit nicht so zu lösen sind wie etwa in Europa, ist Resignation, daß man bei der Ursachenbekämpfung im Grunde wenig erreichen könne, völlig unangebracht. Wir können sehr viel mehr in der Ursachenbekämpfung tun, besonders dann, wenn wir unsere politischen und finanziellen Kräfte anders einsetzen.

IV.

Dazu brauchen wir eine Bündelung der europäischen Anstrengungen. Italien z.B. tritt inzwischen sehr für eine Harmonisierung des Asylrechts ein, nachdem es die Erfahrungen

mit Albanien und Bari gemacht hat. Wir Deutsche meinen, die Wanderung aus Nordafrika betrifft uns nicht, sondern Frankreich, Spanien und Portugal, während umgekehrt das Problem der Türken oder auch Rumänen sicherlich für unsere westlichen Nachbarn nicht so virulent ist wie für uns. Das ist eine verkürzte Sicht der Dinge. Würden wir uns gemeinsam an die Bekämpfung der Ursachen machen, hätten wir jedenfalls mehr Möglichkeiten als heute.

Wir werden einen Raum ohne Grenzkontrollen nicht erreichen, wenn wir das Asylrecht in Europa nicht harmonisieren. Einen ersten Schritt zur Harmonisierung haben wir mit dem sog. *Dubliner Abkommen* getan, das zum 1. Januar 1993 in Kraft treten soll. Das Dubliner Abkommen ist im wesentlichen Kern deckungsgleich mit dem Schengener Zusatzabkommen, und seine Regelungen besagen kurzgefaßt: Jeder Asylbewerber soll, wenn er in die Europäische Gemeinschaft kommt, in einem Staat ein Asylverfahren erhalten. Die Abkommen von Dublin und Schengen regeln im einzelnen, daß es einen solchen Staat für jeden Asylbewerber geben muß, zum anderen, wer der jeweils zuständige Staat ist. Damit soll verhindert werden, daß ein Asylbewerber in der Gemeinschaft überhaupt keinen Staat findet, der ihm ein Verfahren gewährt; umgekehrt soll erreicht werden, daß jeder Asylbewerber innerhalb der Gemeinschaft nur *ein* Verfahren bekommt. Das ist der Regelungssachverhalt, wobei im Prinzip derjenige Staat zuständig ist, in dem der Asylbewerber zunächst den Gemeinschaftsbereich erreicht. Ausnahmen besagen z.B.: wenn ein Asylbewerber über Frankreich mit einem Sichtvermerk für die Bundesrepublik Deutschland einreist, dann ist die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Das ist logisch, da sie den Sichtvermerk erteilt hat. Oder, wenn der Asylbewerber in einem anderen als dem Einreiseland bereits Familienangehörige hat, dann ist dieser Vertragsstaat für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt an diesem Abkommen nur unter dem Vorbehalt des nationalen Verfassungsrechts teil. Vor dem Hintergrund von Artikel 16 Grundgesetz führen wir auch für denjenigen, für den eigentlich ein anderer Vertragsstaat zuständig wäre, ein Asylverfahren durch, wenn er nach Deutschland kommt und bei uns Asyl begehrt. Art. 16 läßt einen anderen Weg nicht zu. Aber ich sage ganz klar: Wer schon anderweitig ein Asylverfahren bekommt, dem sollten wir bei uns keines gewähren. Das ist eines unserer Probleme.

Wir sind inzwischen von der Kommission der Gemeinschaft aufgefordert worden, unsere Regelung anzupassen, weil es keinen Sinn macht, wenn einzelne Vertragsstaaten solche europäischen Abkommen nur teilweise umsetzen. Mit Vorbehalten nationalen

Verfassungsrechts kann das Ganze nicht funktionieren, und ich denke, daß das unmittelbar einleuchtet.

Wenn wir das Asylrecht in Europa harmonisieren wollen, müssen wir aber noch weitergehen. So ist zu regeln, wie das Asylverfahren aussehen soll und wo der Antragsteller das Verfahren erhält. Es muß z.B. festgelegt werden, ob es ein Aufenthaltsrecht für die Dauer des Verfahrens gibt. Andere Fragen betreffen das Recht auf persönlichen Beistand, anwaltliche Vertretung, Beiziehung eines Dolmetschers, Konsultationsmöglichkeiten mit dem Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und die Rechtsstellung von Familienangehörigen. Ferner: Sollten Verwaltungsentscheidungen über den Flüchtlingsstatus in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch Gerichte überprüft werden? Gibt es eine Rechtsweggarantie? Gibt es die Möglichkeit, Asylbegehrende an den Außengrenzen von vornherein zurückzuweisen - etwa, weil sie aus Ländern kommen, in denen nach gemeinsamer Auffassung eine politische Verfolgung nicht besteht?

Wie können schließlich bei offensichtlich aussichtslosen Asylanträgen die Verfahren verkürzt werden, etc., etc.?

Alle diese Kriterien eines Verfahrens müssen wir, um zur Harmonisierung des Asylrechts in Europa zu kommen, vereinheitlichen. Andernfalls wird es für den Asylbewerber auf Dauer ein Lotteriespiel.

Eine ganz schwierige Stolperschwelle auf dem Weg zum Schengener Zusatzabkommen ist übrigens auch die Frage, wie der Datenschutz zu regeln ist.

V.

Als nächsten Schritt werden wir das Asylrecht auch materiell mehr vereinheitlichen müssen. Ich sehe dabei keine andere Möglichkeit, als das Asylrecht auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention zu harmonisieren. An die halten wir uns alle gleichermaßen. Allerdings ist die Auslegung des Flüchtlingsbegriffs und die Anwendung der Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft auch innerhalb der Genfer Konvention zum Teil unterschiedlich. Im übrigen gibt es in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sogar Bestrebungen, zu einer restriktiveren Definition der Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention zu kommen. Für die Bundesrepublik Deutschland wäre schon viel gewonnen, wenn sie sich wenigstens an die Genfer Flüchtlingskonvention halten könnte, was sie wegen des Vorbehalts nationalen Verfassungsrechts nicht kann. Ich rate dazu, in Europa unter Beteiligung des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu ge-

meinsamen Auslegungskriterien zu kommen. Das betrifft etwa die ganz wichtige Frage, wann von einer Gruppenverfolgung auszugehen ist oder wann eine Verfolgung aus religiösen Gründen vorliegt. Das Ziel muß sein, in Europa zu einer einheitlichen Praxis an den Außengrenzen zu kommen. Das bedeutet nicht, daß wir eine "Festung Europa" wollen. Wir wollen nicht die Bewegungsfreiheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft dadurch kompensieren, daß wir die Außengrenzen strenger abschotten. Ich hielte das weder faktisch noch politisch für möglich, aber zu einem einheitlichen Regime an den Außengrenzen müssen wir kommen. Mir ist, wie gesagt, wichtiger, unsere Anstrengungen in Europa stärker zu bündeln, um die Ursachen zu bekämpfen. In diesem Sinne plädiere ich auch dafür, eine Liste der Länder zu erstellen, in denen politische Verfolgung nicht stattfindet. Diese Liste sollte durch die Europäische Gemeinschaft unter Beteiligung des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen geführt werden. Ich verspreche mir von einem solchen Ansatz auch konkrete Verbesserungen der Menschenrechtssituation. Wenn z.B. die Türkei in einer solchen Liste nicht enthalten wäre, würde sie sicher Wert darauf legen, aufgenommen zu werden. Das böte die Chance, im Dialog mit den türkischen Behörden konkrete Menschenrechtsverbesserungen zu erreichen. Wir sollten auch in diesem Sinne, nicht nur durch wirtschaftliche Hilfe, Ursachenbekämpfung für Fluchtbewegungen betreiben.

Ich weiß nicht, ob wir in einem ferneren Stadium einer gemeinsamen europäischen Politik eines Tages zu Einwanderungsquoten kommen. Es wäre unehrlich, die Frage auszulassen. Viele denken längst auch bei uns darüber nach.

Wer die Quote fordert, muß das Grundgesetz ändern, es sei denn, er addiert die Quote zu dem, was wir zahlenmäßig schon haben. Ohne Verfassungsänderung kommt jede Quote nur zu den jetzigen Zahlen hinzu. Ich bezweifle im übrigen, daß Quoten der Weisheit letzter Schluß sind, mögen sie auf die Dauer auch unvermeidlich sein. Aber auch dann möchte ich eine Quotenregelung auf europäischer Ebene, nicht national.

VI.

Wir plagen uns mit der Besonderheit unseres deutschen Verfassungsrechts in einer ungewöhnlichen Weise herum. Diese Diskussion ist für den normalen Bürger nur schwer nachvollziehbar. Ich habe an dem Dubliner Abkommen schon gezeigt, daß wir in einer einzigartigen Verfassungslage sind. Ohne eine Änderung des Grundgesetzes wird es eine Harmonisierung des Asylrechtes in Europa nicht geben. Das weiß im Grunde jeder, der sich mit dem Thema befaßt. Es gibt weltweit nur eine Verfassung, die jedem Menschen für die bloße Behauptung, politisch verfolgt zu sein, ein Verfahren mit Rechtsweggarantie

und vorläufigem Aufenthaltsrecht gewährt. Das ist das deutsche Grundgesetz. Es enthält in diesem Punkt wegen unserer spezifischen historischen Situation eine überschießende Regelung, die auf die heutigen Lebenssachverhalte nicht mehr zutrifft. Was ich an dieser ganzen Diskussion nicht verstehe, ist, warum wir das Notwendige, das ja inzwischen weitgehend unbestritten ist, nicht jetzt auch tun können.

Etwas anderes kommt hinzu: Die Interessenlage in Europa verändert sich blitzschnell in dem Augenblick, in dem die Bundesrepublik nicht mehr durch ihre nationale Verfassungslage handlungsunfähig ist. Heute wird jeder Asylbewerber, der über die Bundesrepublik Deutschland nach Dänemark einreist, von Dänemark postwendend nach Deutschland zurückgeschickt, während wir umgekehrt keinen, der über Dänemark nach Deutschland einreist, zurückschicken können. Sobald wir die Regelungen des Dubliner Abkommens anwenden können, verändert sich die Interessenlage in Deutschland dramatisch, weil wir von Nachbarn umgeben sind, in denen im Sinne der Genfer Konvention wie der europäischen Abkommen Asylbewerber schon Schutz vor Verfolgung gefunden haben. Dann haben alle sehr schnell ein Interesse an europäischen Lösungen. Solange über 58 % aller Asylbewerber eines Jahres in der EG - wie 1990 - auf ein Land, nämlich Deutschland, entfallen, ist die Motivation für europäische Lösungen nicht genügend gegeben. Die Chance, zu europäischen Lösungen im Asylrecht zu kommen, wird dramatisch beschleunigt, wenn wir das Grundgesetz ändern.

VII.

Bei einer europäischen Lösung werden unsere Partner natürlich nach den potentiellen Aussiedlern, insbesondere nach den Rußlanddeutschen fragen. Ich sage dazu folgendes:

Im Augenblick ist es aus einem einfachen Grund nicht opportun, diese Frage zu thematisieren: Es ist uns gelungen, die Zahl der Aussiedler in den vergangenen zwölf Monaten um mehr als 50 % zu senken. Dies ging vor allem durch Hilfen für die Menschen in den Siedlungsgebieten in Rumänien, Polen und der Sowjetunion. Aber alle diese Hilfsmaßnahmen, die ja dazu dienen, den Menschen in ihrer Heimat eine Perspektive zum Bleiben zu geben, greifen in dem Augenblick nicht mehr, wo Tor-schlußpanik entsteht. Das heißt, nur mit der Zusage, wer übersiedeln will, kann dies auch in Zukunft weiterhin tun, verhindern wir eine Massenbewegung. Die Kombination beider Maßnahmen, Hilfe in den Siedlungsgebieten und Offenhalten der Einreise auch für die Zukunft, hat diesen Rückgang gebracht.

Im übrigen haben wir bei den Aussiedlern noch etwas getan, was bei den Asylbewerbern derzeit nicht geht: Aussiedler müssen seit dem 1. Juli 1990 ihr Aufnahmeverfahren in die Bundesrepublik Deutschland vom Heimatland aus betreiben. So steht es im Aussiedleraufnahmegesetz. Wenn dies auch bei Asylbewerbern ginge, wäre ein Teil unserer Probleme gelöst.

Zum Aussiedlerthema sage ich unseren europäischen Partnern ferner: Ich gehe davon aus, daß die Länder, in denen potentielle deutsche Aussiedler leben, also Rumänien, Polen und die Sowjetunion, in einer nicht zu fernen Zeit engere Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft haben werden. Wenn z.B. Polen zur EG gehört, stellt sich das Problem für die deutschen Aussiedler aus Polen nicht mehr. Polen haben dann unabhängig von ihrer Volksgruppenzugehörigkeit Niederlassungsfreiheit in ganz Europa.

Zugleich wird mit der Zeit das wirtschaftliche Gefälle so planiert, daß die Menschen nicht mehr zu Zehn- oder Hunderttausenden aus wirtschaftlichen Gründen ihre Heimat verlassen. Deswegen ist die Frage der Aussiedler für mich in der Zeitperspektive positiv lösbar, wozu wir allerdings unser Staatsangehörigkeitsrecht ändern müssen. Wir werden auf Dauer das sog. *ius sanguinis* als Grundlage unseres Staatsangehörigkeitsrechts nicht uneingeschränkt aufrechterhalten können. Diese Vererbbarkeit der deutschen Staatsangehörigkeit außerhalb einer räumlichen Beziehung zum deutschen Staatsgebiet werden wir - zumindest im Sinne einer Option - irgendwann beenden müssen. Das ist nicht ein Thema für heute, aber für morgen, und in einer von Mißverständnissen etwas befreiteren Atmosphäre sollte man sich alsbald auch dieser Frage stellen.

VIII.

Zuletzt möchte ich auf den Zeitfaktor hinweisen. Die Zeit drängt uns wirklich, aus zwei Gründen:

1. In einer Lage, wo es keinen Eisernen Vorhang mehr gibt, wo der Ost/West-Konflikt als dominierende weltpolitische Konstellation wie durch ein Wunder über Nacht verschwunden ist, müssen wir die europäische Integration vorantreiben und beschleunigen. Das bedeutet, sie zugleich nach Osteuropa auszudehnen. Das ist die eine Aufgabe, vor der wir heute stehen. Wir müssen sie schon deshalb angehen, weil auf der anderen Seite ganz neue Risiken sichtbar und Kriege wieder führbar werden. Den jugoslawischen Bürgerkrieg gäbe es nicht, wenn der Ost/West-Konflikt noch wirksam wäre, und am Persischen Golf wäre der Krieg unter den Bedingungen der Bipolarität vielleicht nicht entstanden. Wenn wir die Chance, die die neue weltpolitische Entwicklung uns bietet, nutzen und unserer

Verantwortung gerecht werden wollen, müssen wir uns den neuen Herausforderungen stellen. Und das heißt auch, daß die Integration der neuen freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratien besonders wichtig ist. Falls wir im Westen es noch nicht verstanden haben, unsere Nachbarn Polen, die CSFR und Ungarn wissen es längst. Diese wollen doch deshalb möglichst schnell in die Europäische Gemeinschaft und die NATO, weil sie wissen, daß nichts anderes eine Gewähr dafür bietet, daß ihre Demokratisierung nach innen und außen dauerhaft Bestand hat.

2. Wir werden auf dieser einen Welt nicht in Frieden leben, wenn es nicht gelingt, den zunehmenden Gegensatz zwischen Süd und Nord zu verkleinern. Die Europäer müssen ihre Aufgaben untereinander sehr schnell bewältigen. Es bleibt nicht viel Zeit, um parallel dazu die Verantwortung gegenüber dem Rest dieser Erde, d.h. der "Dritten Welt", wahrzunehmen. So wie wir Deutsche uns nicht auf die fünf neuen Länder beschränken können, sondern gleichzeitig die innere Einheit schaffen und unsere europäische Verantwortung übernehmen müssen, so muß auch Europa handeln. Die Europäer müssen stärker als zuvor Verpflichtungen gegenüber der einen, sehr viel enger zusammengerückten Welt übernehmen.

Einen anderen Weg gibt es nicht, um Wanderungsbewegungen und soziale Auseinandersetzungen, die militärische Dimensionen annehmen, zu vermeiden oder unter Kontrolle zu halten. Es gibt auch keinen anderen Weg, um die Zuspitzung ökologischer Krisen zu vermeiden.

Insofern ist die Asylproblematik nur ein Symptom dafür, daß die Probleme dieser Welt stärker gemeinsame geworden sind. Und die Beschäftigung mit der Asylproblematik würde dann ihr Gutes haben, wenn sie das Bewußtsein für diese stärkere Verantwortung schärfen würde.

Anhänge

**Dubliner Übereinkommen
vom 15. Juni 1990
über die Bestimmung des zuständigen Staates
für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat
der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags**

In Anbetracht des vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Straßburg am 8./9. Dezember 1989 gesetzten Ziels der Harmonisierung der Asylpolitiken,

Entschlossen, aus Verbundenheit mit ihrer gemeinsamen humanitären Tradition und gemäß den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge — nachstehend „Genfer Abkommen“ bzw. „Protokoll von New York“ genannt — den Flüchtlingen einen angemessenen Schutz zu bieten,

In Anbetracht des gemeinsamen Ziels, einen Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, in dem insbesondere der freie Personenverkehr gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Fassung gewährleistet wird,

In dem Bewußtsein, daß Maßnahmen erforderlich sind, um zu vermeiden, daß durch die Realisierung dieses Zielles Situationen entstehen, die dazu führen, daß der Asylbewerber zu lange im Ungewissen über den Ausgang seines Asylverfahrens gelassen wird, und in dem Bestreben, jedem Asylbewerber die Gewähr dafür zu bieten, daß sein Antrag von einem der Mitgliedstaaten geprüft wird, und ferner zu vermeiden, daß die Asylbewerber von einem Mitgliedstaat zum anderen abgeschoben werden, ohne daß einer dieser Staaten sich für die Prüfung des Asylantrags für zuständig erklärt,

In dem Bestreben, den mit dem Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen eingeleiteten Dialog zur Erreichung der vorstehend dargelegten Ziele fortzusetzen,

Entschlossen, bei der Anwendung dieses Übereinkommens mit verschiedenen Mitteln, unter anderem durch Informationsaustausch, eng zusammenzuarbeiten —

haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt :

(...)

Diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als

- a) **Ausländer:** jede Person, die nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates ist.
 - b) **Asylantrag:** Antrag, mit dem ein Ausländer einen Mitgliedstaat um Schutz nach dem Genfer Abkommen unter Berufung auf den Flüchtlingsstatus im Sinne von Artikel 1 des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls ersucht.
 - c) **Asylbewerber:** ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht endgültig befunden wurde.
 - d) **Prüfung eines Asylantrags:** die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen bzw. Urteile der zuständigen Stellen in bezug auf einen Asylantrag, mit Ausnahme der Verfahren zur Bestimmung des Staates, der gemäß den den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.
 - e) **Aufenthaltserlaubnis:** jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt eines Ausländers im Hoheitsgebiet dieses Staates gestattet wird, mit Ausnahme der Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, die während der Prüfung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder eines Asylantrags ausgestellt werden.
 - f) **Einreisevisum:** die Erlaubnis bzw. Entscheidung, mit der ein Mitgliedstaat die Durchreise eines Ausländers in sein Hoheitsgebiet gestattet, sofern die übrigen Einreisebedingungen erfüllt sind.
 - g) **Transitvisum:** die Erlaubnis bzw. Entscheidung, mit der ein Mitgliedstaat die Durchreise eines Ausländers durch sein Hoheitsgebiet oder durch die Transitzone eines Hafens oder eines Flughafens gestattet, sofern die übrigen Durchreisebedingungen erfüllt sind.
2. Die Art des Visums wird nach den Definitionen des Absatzes 1 Buchstaben f und g beurteilt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten bekräftigen ihre Verpflichtungen nach dem Genfer Abkommen in der Fassung des Protokolls von New York, wobei die Anwendung dieser Übereinkünfte keiner geographischen Beschränkung unterliegt, sowie ihre Zusage, mit den Dienststellen des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen bei der Anwendung dieser Übereinkünfte zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, jeden Asylantrag zu prüfen, den ein Ausländer an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stellt.

2. Dieser Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat gemäß den in diesem Übereinkommen definierten Kriterien geprüft. Die in den Artikeln 4 bis 8 aufgeführten Kriterien werden in der Reihenfolge, in der sie aufgezählt sind, angewendet.

3. Der Antrag wird von diesem Staat gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seinen internationalen Verpflichtungen geprüft.

4. Jeder Mitgliedstaat hat unter der Voraussetzung, daß der Asylbewerber diesem Vorgehen zustimmt, das Recht, einen von einem Ausländer gestellten Asylantrag auch dann zu prüfen, wenn er aufgrund der in diesem Übereinkommen definierten Kriterien nicht zuständig ist.

Der nach den genannten Kriterien zuständige Mitgliedstaat ist dann von seinen Verpflichtungen entbunden, die auf den Mitgliedstaat übergehen, der den Asylantrag zu prüfen wünscht. Dieser Mitgliedstaat unterrichtet den nach den genannten Kriterien verantwortlichen Mitgliedstaat, wenn letzterer mit dem betreffenden Antrag befaßt worden ist.

5. Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Asylbewerber nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter Wahrung der Bestimmungen des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls in einen Drittstaat zurück- oder auszuweisen.

6. Das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der aufgrund dieses Übereinkommens für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, wird eingeleitet, sobald ein Asylantrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat gestellt wird.

7. Der Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde, ist gehalten, einen Asylbewerber, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates befindet und dort einen Asylantrag gestellt hat, nachdem er seinen Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zurückgezogen hat, nach den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates zum Abschluß zu bringen.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn der Asylbewerber unterdessen das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mindestens drei Monate lang verlassen oder in einem Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate erhalten hat.

Artikel 4

Hat der Asylbewerber einen Familienangehörigen, dem in einem Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens in der Fassung des Protokolls von New York zuerkannt worden ist und der seinen legalen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat, so ist dieser Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sofern die betreffenden Personen dies wünschen.

Bei dem betreffenden Familienangehörigen darf es sich nur um den Ehegatten des Asylbewerbers, sein unverheiratetes minderjähriges Kind unter achtzehn Jahren oder, sofern der Asylbewerber ein unverheiratetes minderjähriges Kind unter achtzehn Jahren ist, dessen Vater oder Mutter handeln.

Artikel 5

1. Besitzt der Asylbewerber eine gültige Aufenthaltserlaubnis, so ist der Mitgliedstaat, der die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

2. Besitzt der Asylbewerber ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig, soweit nicht einer der nachstehenden Fälle vorliegt:

a) Ist dieses Visum mit schriftlicher Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats erteilt worden, so ist dieser für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Konsultiert ein Mitgliedstaat insbesondere aus Sicherheitsgründen zuvor die zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, so stellt dessen Zustimmung keine schriftliche Zustimmung im Sinne dieser Bestimmung dar.

b) Stellt der Asylbewerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er nicht visumpflichtig ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

c) Stellt der Asylbewerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in dem Staat, der ihm dieses Visum erteilt hat und der von den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats eine schriftliche Bestätigung erhalten hat, der zufolge der von der Visumpflicht befreite Ausländer die Voraussetzungen für die Einreise in diesen Staat erfüllt, so ist letzterer für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

3. Besitzt der Asylbewerber mehrere gültige Aufenthaltsgenehmigungen oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, so ist für die Prüfung des Asylantrags in folgender Reihenfolge zuständig:

a) der Staat, der die Aufenthaltserlaubnis mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder, bei gleicher Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgenehmigungen, der Staat, der die zuletzt ablaufende Aufenthaltserlaubnis erteilt hat;

b) der Staat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat, wenn es sich um Visa gleichen Typs handelt;

c) bei nicht gleichwertigen Visa der Staat, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder, bei gleicher Gültigkeitsdauer, der Staat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, daß der Asylbewerber im Besitz eines oder mehrerer Transitvisa ist, die auf Vorlage eines Einreisevisums für einen anderen Mitgliedstaat erteilt worden sind. In diesem Fall ist dieser Staat zuständig.

4. Besitzt der Asylbewerber nur eine oder mehrere seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltsgenehmigungen oder ein oder mehrere seit weniger als sechs Monaten abgelaufene Visa, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, so sind die Absätze 1, 2 und 3 anwendbar, solange der Ausländer das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat.

Besitzt der Asylbewerber eine oder mehrere seit mehr als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltsgenehmigungen oder ein oder mehrere seit mehr als sechs Monaten abgelaufene Visa, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, und hat der Ausländer das gemeinsame Hoheitsgebiet nicht verlassen, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wird.

Artikel 6

Hat der Asylbewerber aus einem Drittstaat die Grenze eines Mitgliedstaates illegal auf dem Land-, See- oder Luftweg überschritten, so ist der Mitgliedstaat, über den er nachweislich eingereist ist, für die Antragsprüfung zuständig.

Die Zuständigkeit dieses Staates erlischt jedoch, wenn sich der Ausländer nachweislich mindestens sechs Monate lang in dem Mitgliedstaat, in dem er den Asylantrag gestellt hat, aufgehalten hat, bevor er seinen Asylantrag einreichte. In diesem Fall ist der letztgenannte Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Artikel 7

1. Die Prüfung des Asylantrags obliegt dem Mitgliedstaat, der für die Kontrolle der Einreise des Ausländers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuständig ist, es sei denn, daß der Ausländer, nachdem er legal in einen Mitgliedstaat, in dem für ihn kein Visumzwang besteht, eingereist ist, seinen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat stellt, in dem er ebenfalls kein Einreisevisum vorweisen muß. In diesem Fall ist der letztgenannte Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

2. Ein Mitgliedstaat, der die Durchreise durch die Transitzone seiner Flughäfen ohne Visum zuläßt, gilt im Falle von Reisenden, die die Transitzone nicht verlassen, für die Kontrolle der Einreise solange nicht als zuständig, bis ein Abkommen über die Modalitäten des Grenzübergangs an den Außengrenzen in Kraft tritt.

3. Wird der Asylantrag beim Transit in einem Flughafen eines Mitgliedstaates gestellt, so ist dieser Mitgliedstaat zuständig.

Artikel 8

Kann auf der Grundlage der anderen in diesem Übereinkommen aufgeführten Kriterien kein für die Prüfung des Asylantrags zuständiger Staat bestimmt werden, so ist der erste Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wird, für die Prüfung zuständig.

Artikel 9

Auch wenn ein Mitgliedstaat in Anwendung der in diesem Übereinkommen definierten Kriterien nicht zuständig ist, kann dieser auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates und unter der Voraussetzung, daß der Asylbewerber dies wünscht, aus humanitären, insbesondere aus familiären oder kulturellen Gründen, einen Asylantrag prüfen.

Ist der ersuchte Mitgliedstaat bereit, den Asylantrag zu prüfen, so geht die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags auf ihn über.

Artikel 10

1. Der Mitgliedstaat, der nach den in diesem Übereinkommen definierten Kriterien für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, ist verpflichtet,

- a) den Asylbewerber, der einen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 aufzunehmen;
- b) die Prüfung des Asylantrags bis zum Ende durchzuführen;
- c) den Asylbewerber, dessen Antrag geprüft wird und der sich illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, wieder zuzulassen oder gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen;
- d) den Asylbewerber, der seinen in Prüfung befindlichen Antrag zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen;
- e) den Ausländer, dessen Antrag er abgelehnt hat und der sich illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen.

2. Stellt ein Mitgliedstaat dem Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten aus, so gehen die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis e auf diesen Staat über.

3. Die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d erlöschen, wenn der betreffende Ausländer das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für eine Dauer von mindestens drei Monaten verlassen hat.

4. Die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a und e erlöschen, wenn der für die Prüfung des Asylantrags zuständige Staat nach der Rücknahme bzw. der Ablehnung des Antrags die erforderlichen Maßnahmen getroffen und durchgeführt hat, damit der Ausländer in sein Heimatland zurückkehrt oder sich in ein anderes Land, in das er rechtmäßig einreisen darf, begibt.

Artikel 11

Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Asylantrag gestellt wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags für zuständig, so kann er so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Einreichung des Asylantrags, letzteren ersuchen, den Asylbewerber aufzunehmen.

Wird das Aufnahmegesuch nicht innerhalb von sechs Monaten unterbreitet, so ist der Staat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

2. Das Aufnahmegesuch muß Hinweise enthalten, aus denen die Behörden des ersuchten Staates entnehmen können, daß ihr Staat gemäß den in diesem Übereinkommen definierten Kriterien zuständig ist.

3. Bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Staates wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

4. Der Mitgliedstaat muß binnen drei Monaten, nachdem er hiermit befaßt wurde, über das Gesuch auf Aufnahme des Asylbewerbers entscheiden. Liegt bei Ablauf dieser Frist keine Antwort vor, so kommt dies einer Annahme des Aufnahmegesuchs gleich.

5. Die Überstellung des Asylbewerbers durch den Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, an den für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaat muß spätestens einen Monat nach Annahme des Aufnahmegesuchs oder einen Monat nach Ende des vom Ausländer gegebenenfalls gegen den Überstellungsbeschluß angestrebten Verfahrens erfolgen, sofern dieses aufschiebende Wirkung hat.

6. Bestimmungen, die später im Rahmen des Artikels 18 festgelegt werden, können die besonderen Modalitäten für die Aufnahme regeln.

Artikel 12

Wird ein Asylantrag bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von einem Asylbewerber gestellt, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhält, so obliegt die Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates demjenigen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Asylbewerber aufhält. Dieser Mitgliedstaat wird von dem mit dem Asylantrag befaßten Mitgliedstaat unverzüglich unterrichtet und gilt dann für die Zwecke dieses Übereinkommens als derjenige Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt worden ist.

Artikel 13

In den in Artikel 3 Absatz 7 und den in Artikel 10 genannten Fällen wird ein Asylbewerber gemäß folgenden Modalitäten wieder aufgenommen:

a) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Asylbewerbers muß Hinweise enthalten, aus denen der ersuchte Staat entnehmen kann, daß er gemäß Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 10 zuständig ist.

b) Der Staat, der um Wiederaufnahme des Asylbewerbers ersucht wird, muß auf diesen Antrag binnen acht Tagen, nachdem er hiermit befaßt wurde, antworten. Er ist verpflichtet, den Asylbewerber schnellstmöglich und spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem er die Wiederaufnahme akzeptiert hat, wieder aufzunehmen.

2. Bestimmungen, die später im Rahmen des Artikels 18 festgelegt werden, können die besonderen Modalitäten für die Wiederaufnahme regeln.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten teilen einander folgendes mit:

- die Rechts und Verwaltungsvorschriften oder die im Bereich des Asyls angewandten nationalen Praktiken,

- die statistischen Daten hinsichtlich der Anzahl der monatlich ankommenden Asylbewerber und die Aufschlüsselung nach Nationalitäten. Diese Daten sind vierteljährlich an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln, das für deren Weiterleitung an die Mitgliedstaaten, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen sorgt.

2. Die Mitgliedstaaten können einander folgendes mitteilen:

- allgemeine Informationen über neue Entwicklungen im Bereich der Asylanträge;

- allgemeine Informationen über die Situation in den Heimat- oder Herkunftsländern der Asylbewerber.

3. Wünscht ein Mitgliedstaat, daß die von ihm nach Absatz 2 erteilten Informationen vertraulich behandelt werden, so haben die anderen Mitgliedstaaten dies zu beachten.

Artikel 15

1. Jeder Mitgliedstaat übermittelt jedem Mitgliedstaat, der dies beantragt, die personenbezogenen Informationen, die erforderlich sind, um

- den Mitgliedstaat zu bestimmen, der für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist,

- die Prüfung des Asylantrags vorzunehmen,

- allen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nachkommen zu können.

2. Betreffen dürfen diese Informationen ausschließlich

- die Personalien des Asylbewerbers und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beiname oder Pseudonyme, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort),

- den Personalausweis oder den Reisepaß (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
- sonstige zur Identifizierung des Asylbewerbers erforderliche Angaben,
- die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
- die Aufenthaltserlaubnisse oder die durch einen Mitgliedstaat erteilten Visa,
- den Ort der Einreichung des Antrags,
- gegebenenfalls das Datum der Einreichung eines früheren Asylantrags, das Datum der Einreichung des jetzigen Antrags, den Stand des Verfahrens und den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung.

3. Außerdem kann ein Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, ihm die Gründe, die der Asylbewerber zur Unterstützung seines Antrags angeführt hat, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. Es liegt im Ermessen des ersuchten Mitgliedstaates zu beurteilen, ob er dem Ersuchen Folge leisten kann. Auf jeden Fall ist die Erteilung dieser Auskünfte von der Zustimmung des Asylbewerbers abhängig.

4. Dieser Informationsaustausch erfolgt auf Antrag eines Mitgliedstaates und kann nur zwischen den Behörden stattfinden, die von jedem Mitgliedstaat dem in Artikel 18 genannten Ausschuß mitgeteilt werden.

5. Die übermittelten Informationen dürfen nur zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Diese Informationen dürfen in jedem Mitgliedstaat nur den Behörden und Gerichten übermittelt werden, die beauftragt sind,

- den Mitgliedstaat festzustellen, der für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist,
- die Prüfung des Asylantrags vorzunehmen,
- alle Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durchzuführen.

6. Der Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt, sorgt für ihre Richtigkeit und ihre Aktualität.

Zeigt sich, daß dieser Mitgliedstaat unrichtige Daten oder Daten übermittelt hat, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, werden die Empfängermitgliedstaaten darüber unverzüglich informiert. Sie sind gehalten, diese Informationen zu berichtigen oder sie zu löschen.

7. Ein Asylbewerber hat das Recht, sich die über seine Person ausgetauschten Informationen mitteilen zu lassen, solange sie verfügbar sind; er hat hierfür jeweils einen Antrag zu stellen.

Stellt er fest, daß diese Informationen unrichtig sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, hat er das Recht auf Berichtigung oder Löschung. Dieses Recht wird gemäß den in Absatz 6 vorgesehenen Bedingungen ausgeübt.

8. In jedem betroffenen Mitgliedstaat werden die Weitergabe und der Erhalt der ausgetauschten Informationen vermerkt.

9. Diese Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zu der Erreichung der mit dem Austausch der Daten verfolgten Zielsetzungen notwendig ist. Die Notwendigkeit der Aufbewahrung ist von dem betreffenden Mitgliedstaat zum geeigneten Zeitpunkt zu prüfen.

10. Die so übermittelten Informationen genießen auf jeden Fall mindestens den Schutz, den der Empfängerstaat Informationen gleicher Art gewährt.

11. Soweit die Daten nicht automatisiert, sondern auf sonstige Weise verarbeitet werden, hat jeder Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieses Artikels durch wirksame Kontrollen zu gewährleisten. Sofern ein Mitgliedstaat über eine Stelle von der Art des in Absatz 12 genannten Gremiums verfügt, kann er ihr diese Kontrollaufgaben übertragen.

12. Wünschen ein oder mehrere Mitgliedstaaten die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben ganz oder teilweise zu speichern, so ist dies nur möglich, wenn die betreffenden Länder Rechtsvorschriften für diese Datenverarbeitung erlassen haben, die die Durchführung der Grundsätze des Straßburger Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Februar 1981 verwirklichen, und wenn sie ein geeignetes nationales Gremium mit der unabhängigen Kontrolle der Behandlung und Verwendung der gemäß diesem Übereinkommen übermittelten Angaben beauftragt haben.

Artikel 16

1. Jeder Mitgliedstaat kann dem in Artikel 18 genannten Ausschuß Vorschläge für eine Revision dieses Übereinkommens vorlegen, welche Schwierigkeiten bei seiner Anwendung beseitigen sollen.

2. Sollte aufgrund der Verwirklichung der Ziele des Artikels 8 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Einführung einer harmonisierten Asylpolitik sowie einer gemeinsamen Visumpolitik eine Revision oder Änderung dieses Übereinkommens notwendig werden, so beruft der Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften innehat, eine Tagung des in Artikel 18 genannten Ausschusses ein.

3. Revisionen oder Änderungen dieses Übereinkommens werden von dem in Artikel 18 genannten Ausschuß beschlossen. Sie treten gemäß Artikel 22 in Kraft.

Artikel 17

1. Ergeben sich für einen Mitgliedstaat aufgrund einer wesentlichen Änderung der Umstände, von denen bei Abschluß dieses Übereinkommens ausgegangen wurde,

größere Schwierigkeiten, so kann dieser Mitgliedstaat den in Artikel 18 genannten Ausschuß ersuchen, den Mitgliedstaaten Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen zur Behebung dieser Situation zu unterbreiten, oder die als erforderlich erachteten Revisionen oder Änderungen dieses Übereinkommens beschließen, für deren Inkrafttreten Artikel 16 Absatz 3 gilt.

2. Dauert die in Absatz 1 beschriebene Situation nach Ablauf von sechs Monaten fort, so kann der Ausschuß denjenigen Mitgliedstaat, der von der Änderung betroffen ist, gemäß Artikel 18 Absatz 2 ermächtigen, die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zeitweilig auszusetzen, wobei jedoch die Verwirklichung der Ziele von Artikel 8 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht beeinträchtigt oder andere internationale Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nicht verletzt werden dürfen.

3. Während der Dauer der Aussetzung nach Absatz 2 führt der Ausschuß seine Beratungen zur Revision des Übereinkommens fort, falls er nicht vorher schon eine Einigung erzielt hat.

Artikel 18

1. Es wird ein Ausschuß eingesetzt, in den die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten jeweils einen Vertreter entsenden.

Den Vorsitz in diesem Ausschuß führt der Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften innehat.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann an den Beratungen des Ausschusses und der in Absatz 4 bezeichneten Arbeitsgruppen teilnehmen.

2. Der Ausschuß ist beauftragt, auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten allgemeine Fragen bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Übereinkommens zu prüfen.

Der Ausschuß legt die Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 13 Absatz 2 fest und erteilt die Ermächtigung nach Artikel 17 Absatz 2.

Der Ausschuß beschließt Revisionen oder Änderungen dieses Übereinkommens gemäß den Artikeln 16 oder 17.

3. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig, außer im Fall des Artikels 17 Absatz 2, für den es der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf.

4. Der Ausschuß legt seine Verfahrensregeln fest und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses und der Arbeitsgruppen wahr.

Artikel 19

In bezug auf das Königreich Dänemark finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf die Färöer und

Grönland keine Anwendung, es sei denn, daß das Königreich Dänemark eine anderslautende Erklärung abgibt. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch Mitteilung an die Regierung von Irland abgegeben werden; diese unterrichtet die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten.

In bezug auf die Französische Republik gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das europäische Hoheitsgebiet der Französischen Republik.

In bezug auf das Königreich der Niederlande gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa.

In bezug auf das Vereinigte Königreich gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Sie gelten nicht für die europäischen Gebiete, deren Außenbeziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, es sei denn, daß das Vereinigte Königreich eine anderslautende Erklärung abgibt. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch Mitteilung an die Regierung von Irland abgegeben werden; diese unterrichtet die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 20

Zu diesem Übereinkommen können keine Vorbehalte eingelegt werden.

Artikel 21

1. Dieses Übereinkommen steht jedem Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften wird, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung von Irland hinterlegt.

2. Es tritt für jeden Staat, der ihm beiträgt, am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 22

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung von Irland hinterlegt.

2. Die Regierung von Irland notifiziert den Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde.

3. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde des Unterzeichnerstaates, der diese Förmlichkeit zuletzt vornimmt, in Kraft.

Der Depositstaats für die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens.

(...)"

Übereinkommen

zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der BENELUX-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande, nachfolgend Vertragsparteien genannt

aufbauend auf dem am 14. Juni 1985 in Schengen geschlossenen Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen,

entschlossen, das in diesem Übereinkommen zum Ausdruck gebrachte Bestreben der Abschaffung der Kontrollen des Personenverkehrs an den gemeinsamen Grenzen und der Erleichterung des Transports und des Warenverkehrs zu verwirklichen,

in der Erwägung, daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die Einheitliche Europäische Akte, vorsieht, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt,

in der Erwägung, daß der durch die Vertragsparteien angestrebte Zweck mit diesem Ziel übereinstimmt, unbeschadet der Maßnahmen, die zur Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden,

in der Erwägung, daß die Verwirklichung dieses Zieles eine Reihe von geeigneten Maßnahmen und eine enge Zusammenarbeit der Vertragsparteien erfordert –

haben folgendes vereinbart:

Titel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

- Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:
- Binnengrenzen:** die gemeinsamen Landgrenzen der Vertragsparteien sowie ihre Flughäfen für die Binnenflüge und ihre Seehäfen für die regelmäßigen Fährverbindungen ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb des Gebiets gelegenen Häfen;
- Außergrenzen:** die Land- und Seegrenzen sowie die Flug- und Seehäfen der Vertragsparteien, soweit sie nicht Binnengrenzen sind;
- Binnenflug:** ein Flug ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien, ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates;
- Drittstaat:** ein Staat, der nicht Vertragspartei ist;
- Drittausländer:** eine Person, die nicht Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist;
- Zur Einreiseverweigerung ausgedieschriebener Drittausländer:** ein Drittausländer, der gemäß Artikel 96 zur Einreiseverweigerung in dem Schengener Informationssystem ausgeschrieben ist;
- Grenzübergangsstelle:** ein von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der Außergrenzen zugelassener Übergang;
- Grenzkontrolle:** an den Grenzen vorgenommene Kontrolle, die unabhängig von jedem anderen Anlaß ausschließlich aufgrund des beabsichtigten Grenzübertretts durchgeführt wird;
- Beförderungsunternehmer:** natürliche oder juristische Person, die gewerblich die Beförderung von Personen auf dem Luft-, See- oder Landweg durchführt;
- Aufenthaltstitel:** jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet berechtigt. Hierzu zählen nicht die befristete Zulassung zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien im Hinblick auf die Behandlung eines Asylbegehrens oder eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis;
- Asylbegehren:** jeder an der Außergrenze oder im Gebiet einer Vertragspartei in Europa schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerte Wunsch eines Drittausländers mit dem Ziel, den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu

erlangen und als solcher ein Aufenthaltsrecht zu genießen;

Asylbegehrender: ein Drittausländer, der ein Asylbegehren im Sinne dieses Übereinkommens gestellt hat, über das noch nicht abschließend entschieden ist;

Behandlung eines Asylbegehrens: alle Verfahren zur Prüfung und Entscheidung von Asylbegehren sowie alle in Ausführung der endgültigen Entscheidungen getroffenen Maßnahmen, mit Ausnahme der Bestimmung der Vertragspartei, die aufgrund dieses Übereinkommens für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig ist.

Titel II

Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und Personenverkehr

...

Kapitel 7

Zuständigkeit für die Behandlung von Asylbegehren

Artikel 28

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967, wobei die Anwendung dieser Instrumente keiner geographischen Beschränkung unterliegt, sowie ihre Zusage, mit den Dienststellen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Anwendung dieser Instrumente zusammenzuarbeiten.

Artikel 29

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jedes Asylbegehren, das von einem Drittausländer in dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien gestellt wird, zu behandeln.

(2) Diese Verpflichtung führt nicht dazu, daß in allen Fällen dem Asylbegehrenden die Einreise in das Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei gewährt werden muß oder er sich dort aufhalten kann.

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, einen Asylbegehrenden nach Maßgabe ihres nationalen Rechts und unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen in einen Drittstaat zurück- oder auszuweisen.

(3) Unabhängig davon, an welche Vertragspartei der Drittausländer sein Asylbegehren richtet, ist nur eine einzige Vertragspartei für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig. Diese Vertragspartei wird nach den in Artikel 30 niedergelegten Kriterien bestimmt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 behält jede Vertragspartei das Recht, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere des nationalen Rechts, ein Asylbegehren auch dann zu behandeln, wenn die Zuständigkeit aufgrund dieses Übereinkommens bei einer anderen Vertragspartei liegt.

Artikel 30

(1) Die für die Behandlung eines Asylbegehrens zuständige Vertragspartei wird folgendermaßen bestimmt:

- Hat eine Vertragspartei dem Asylbegehrenden einen Sichtvermerk gleich welcher Art oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, so ist diese Vertragspartei für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig. Ist der Sichtvermerk aufgrund einer Genehmigung einer anderen Vertragspartei ausgestellt worden, so ist die Vertragspartei zuständig, die die Genehmigung erteilt hat.
- Haben mehrere Vertragsparteien dem Asylbegehrenden einen Sichtvermerk gleich welcher Art oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, so ist die Vertragspartei zuständig, deren Sichtvermerk oder Aufenthaltserlaubnis zuletzt erlischt.
- Solange ein Asylbegehrender das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien nicht verlassen hat, bleibt die nach den Buchstaben

a und b begründete Zuständigkeit auch dann bestehen, wenn die Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks gleich welcher Art oder der Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist. Hat der Asylbegehrende nach Erteilung des Sichtvermerks oder der Aufenthaltserlaubnis das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien verlassen, so begründen diese Dokumente eine Zuständigkeit nach den Buchstaben a und b, es sei denn, es zeigt sich, daß sie inzwischen aufgrund des nationalen Rechts ungültig geworden sind.

d) Ist der Asylbegehrende durch die Vertragsparteien von der Sichtvermerkspflicht befreit, so ist die Vertragspartei zuständig, über deren Außengrenze der Asylbegehrende in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien eingereist ist.

Solange die Sichtvermerkspolitik noch nicht völlig harmonisiert ist und der Asylbegehrende nur durch bestimmte Vertragsparteien von der Sichtvermerkspflicht befreit ist, ist die Vertragspartei, über deren Außengrenze der Asylbegehrende sichtvermerksfrei in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien eingereist ist, unbeschadet der Buchstaben a bis c zuständig. Wird das Asylbegehren an eine Vertragspartei gerichtet, die dem Asylbegehrenden einen Durchreisesehtvermerk erteilt hat – unabhängig davon, ob dieser die Paßkontrolle passiert hat oder nicht –, und wurde dieser Durchreisesehtvermerk erteilt, nachdem sich der Durchreisestaat bei den konsularischen oder diplomatischen Vertretungen der Bestimmungsvertragspartei vergewissert hat, daß der Asylbegehrende die Voraussetzungen für die Einreise in den Bestimmungsstaat erfüllt, ist die Bestimmungsvertragspartei für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig.

e) Ist der Asylbegehrende in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien eingereist, ohne im Besitz eines oder mehrerer gültiger Grenzübertrittspapiere zu sein, die von dem Exekutivtausch bestimmt werden, so ist die Vertragspartei zuständig, über deren Außengrenze der Asylbegehrende eingereist ist.

f) Stellt ein Drittausländer, dessen Asylbegehren bereits von einer Vertragspartei behandelt wird, ein weiteres Asylbegehren anhängig ist.

g) Stellt ein Drittausländer, dessen früheres Asylbegehren von einer der Vertragsparteien bereits abschließend behandelt worden ist, ein neues Asylbegehren, so ist die Vertragspartei, bei der das frühere Asylbegehren behandelt worden ist, zuständig, wenn der Asylbegehrende das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien nicht verlassen hat.

(2) Hat eine Vertragspartei die Behandlung eines Asylbegehrens nach Artikel 29 Absatz 4 übernommen, so ist die aufgrund des Absatzes 1 dieses Artikels zuständige Vertragspartei von ihrer Verpflichtung befreit.

(3) Kann die zuständige Vertragspartei nicht aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kriterien bestimmt werden, ist die Vertragspartei zuständig, in deren Hoheitsgebiet das Asylbegehren gestellt worden ist.

Artikel 31

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, möglichst schnell zu klären, welche von ihnen für die Behandlung eines Asylbegehrens zuständig ist.

(2) Wird ein Asylbegehren an eine Vertragspartei gerichtet, die aufgrund des Artikels 30 nicht zuständig ist, und hält der Drittausländer sich in deren Hoheitsgebiet auf, so kann diese Vertragspartei die zuständige Vertragspartei ersuchen, den Asylbegehrenden zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen.

(3) Die zuständige Vertragspartei ist verpflichtet, den Asylbegehrenden nach Absatz 2 zu übernehmen, wenn das Ersuchen innerhalb von sechs Monaten nach Stellung des Asylbegehrens erfolgt. Erfolgt das Ersuchen nicht innerhalb dieser Frist, ist die Vertragspartei, an die das Asylbegehren gerichtet worden ist, für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig.

Artikel 32

Die Behandlung des Asylbegehrens erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts der zuständigen Vertragspartei.

Artikel 33

(1) Hält der Asylbegehrende sich während der Dauer des Asylverfahrens unrechtmäßig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei auf, so ist die zuständige Vertragspartei zur Rückübernahme verpflichtet.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die andere Vertragspartei dem Asylbegehrenden eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder länger erteilt hat. In diesem Fall geht die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylbegehrens auf die andere Vertragspartei über.

Artikel 34

(1) Die zuständige Vertragspartei ist verpflichtet, einen Drittausländer, dessen Asylbegehren endgültig negativ abgeschlossen ist und der sich in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei begeben hat, ohne dort zum Aufenthalt berechtigt zu sein, zurückzunehmen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die zuständige Vertragspartei die Ausweisung des Drittausländers aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien durchgesetzt hatte.

Artikel 35

(1) Die Vertragspartei, die einem Drittausländer den Flüchtlingsstatus zuerkannt und den Aufenthalt gewährt hat, ist verpflichtet, sofern die Betroffenen dem zustimmen, die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylbegehrens eines Familienangehörigen zu übernehmen.

(2) Als Familienangehörige nach Absatz 1 gelten der Ehegatte oder das ledige Kind unter achtzehn Jahren des Flüchtlings, oder, wenn der Flüchtling ein lediges Kind unter achtzehn Jahren ist, dessen Vater oder Mutter.

Artikel 36

Jede für die Behandlung des Asylbegehrens zuständige Vertragspartei kann bei Vorliegen humanitärer, insbesondere familiärer oder kultureller Gründe eine andere Vertragspartei um die Übernahme der Zuständigkeit bitten, sofern der Asylbegehrende dies wünscht. Es liegt im Ermessen der ersuchten Vertragspartei, ob sie diesem Ersuchen stattgibt.

Artikel 37

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig möglichst frühzeitig über

a) neue Regelungen oder Maßnahmen auf dem Gebiet des Asylrechts oder der Behandlung von Asylbegehrenden, spätestens mit deren Inkrafttreten;

b) statistische Daten über den monatlichen Zugang von Asylbegehrenden unter Angabe der Hauptherkunftsstaaten und die in bezug auf Asylbegehren ergangenen Entscheidungen, soweit sie vorhanden sind;

c) Auftreten oder eine erhebliche Zunahme bestimmter Gruppen von Asylbegehrenden und die hierzu vorliegenden Erkenntnisse;

d) grundlegende Entscheidungen auf dem Gebiet des Asylrechts.

(2) Die Vertragsparteien gewährleisten darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit bei der Informationsgewinnung über die Lage in den Herkunftsstaaten der Asylbegehrenden mit dem Ziel einer gemeinsamen Beurteilung.

(3) Hinweise einer Vertragspartei zur vertraulichen Behandlung der von ihr erteilten Informationen sind von den anderen Vertragsparteien zu beachten.

Artikel 38

(1) Jede Vertragspartei übermittelt jeder anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen vorliegende Daten zu einzelnen Asylbegehrenden, die erforderlich sind, um:

- die für die Behandlung des Asylbegehrens zuständige Vertragspartei zu bestimmen;
- die Behandlung des Asylbegehrens vorzunehmen;
- den Verpflichtungen aus diesem Kapitel nachkommen zu können;

(2) Diese Daten beziehen sich ausschließlich auf:

a) Identität (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Decknamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit des Asylbegehrenden und, gegebenenfalls, seiner Familienangehörigen).

b) Ausweispapiere und Reisepapiere (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ort und Datum der Ausstellung, ausstellende Behörde, usw.);

c) sonstige zur Identifizierung erforderlichen Angaben;

d) die Aufenthaltsorte und Reisewege;

e) die von einer Vertragspartei erteilten Aufenthaltstitel oder Sichtvermerke;

f) Ort der Einreichung des Asylbegehrens;

g) gegebenenfalls das Datum der Einreichung eines früheren Asylbegehrens, das Datum der Einreichung des gegenwärtigen Asylbegehrens, den Verfahrensstand und gegebenenfalls den Entscheidungstext.

(3) Außerdem kann eine Vertragspartei eine andere Vertragspartei ersuchen, ihr die Gründe, die der Asylbegehrende zur Unterstützung seines Begehrens angeführt hat, und gegebenenfalls die ihn betreffenden Entscheidungsgründe mitzuteilen. Die ersuchte Vertragspartei beurteilt, ob sie diesem Ersuchen Folge lei-

sten kann. Die Übermittlung dieser Daten ist in jedem Fall von der Einverständniserklärung des Asylbegehrenden abhängig.

(4) Der Datenaustausch erfolgt auf Antrag einer Vertragspartei und kann nur zwischen den Behörden stattfinden, die von jeder Vertragspartei dem Exekutivausschuß mitgeteilt werden.

(5) Die übermittelten Daten dürfen nur für die in Absatz 1 vorgesehenen Zwecke genutzt werden. Diese Daten dürfen nur den Behörden und Gerichten übermittelt werden, die beauftragt sind:

- die für die Behandlung des Asylbegehrens zuständige Vertragspartei zu bestimmen;
- die Behandlung des Asylbegehrens vorzunehmen;
- die Verpflichtungen aus diesem Kapitel durchzuführen.

(6) Die übermittelnde Vertragspartei achtet auf die Richtigkeit und die Aktualität der Daten.

Stellt sich heraus, daß diese Vertragspartei unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt hat, so werden die Bestimmungsvertragsparteien unverzüglich davon unterrichtet. Diese sind verpflichtet, die Daten zu berichtigen oder zu vernichten.

(7) Der Asylbegehrende hat das Recht, daß ihm auf seinen Antrag die seine Person betreffenden Daten mitgeteilt werden, so lange diese verfügbar sind.

Stellt er fest, daß diese Daten unrichtig sind oder sie nicht hätten übermittelt werden dürfen, so hat er das Recht, deren Berichtigung oder Vernichtung zu verlangen. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 6.

(8) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

(9) Diese Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung des Übermittlungszweckes erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Aufbewahrung ist von der betroffenen Vertragspartei zum geeigneten Zeitpunkt zu prüfen.

(10) Die übermittelten Daten genießen auf jeden Fall zumindest den Schutz, der aufgrund des Rechts der empfangenden Vertragspartei für Daten gleicher Art gilt.

(11) Werden die Daten nicht automatisch, sondern auf eine sonstige Weise verarbeitet, so treffen die Vertragsparteien die geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels durch eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten. Hat eine Vertragspartei eine Kontrollstelle der in Absatz 12 erwähnten Art, kann sie ihr die Kontrolle übertragen.

(12) Wünschen eine oder mehrere Vertragsparteien die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Daten ganz oder teilweise zu speichern, so ist dies nur zulässig, soweit die betreffenden Vertragsparteien Rechtsvorschriften für diese Datenverarbeitung erlassen haben, die die Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 gewährleisten und sie ein geeignetes Gremium mit der unabhängigen Kontrolle der Verarbeitung und Verwendung der nach diesem Übereinkommen übermittelten Daten beauftragt haben.

Titel III Polizei und Sicherheit

...

(vom weiteren Abdruck wurde
abgesehen)